

Satzung

§ 1 Name und Sitz der Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Die am 10. Juli 1990 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen „Sportgemeinschaft Turbine Lauta e.V.“ und hat ihren Sitz in Lauta. Sie ist am 09.08.1990 in das Vereinregister unter der Nummer 109 eingetragen.
- 2) Die Sportgemeinschaft erkennt das Statut des Deutschen Sportbundes an und ist Mitglied im Landessportbund Sachsen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sportes in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachfolgender Sportarten:
Kegeln Leichtathletik
Tischtennis Gymnastik Hallenradsport
Bei Interesse werden weitere Sportarten angeboten bzw. Wegfall, wenn kein Bedarf mehr besteht.
- 2) Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Organe der Sportgemeinschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine pauschale Aufwandsentschädigung festlegen.
- 4) Mittel, die der Sportgemeinschaft zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsersatz und Zuwendungen im Rahmen des vom Landessportbund vorgegebenen Limits (Übungsleiterentschädigungen usw.). Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Sportgemeinschaft wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Abteilungen

- 1) Für jede in der Sportgemeinschaft betriebene Sportart wird eine in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet. Die Abteilungen sind eigenverantwortlich für die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebes. Sie haben kein Recht, die Sportgemeinschaft nach außen zu vertreten.

§ 4 Mitglieder

Die Sportgemeinschaft besteht aus:

- 1) den erwachsenen Mitgliedern:
 - ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - passiven Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Ehrenmitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
- 2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3) den Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich Jugendlichen und Kinder mit Zustimmung der Sorgeberechtigten werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung der Sportgemeinschaft zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - wenn trotz Mahnung mehr als 12 Monate Beitragsrückstand aufgetreten sind
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er wird am Ende des Monats, in dem der Vorstand unterrichtet wurde, wirksam.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden wegen:
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder groben unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhafter Handlungen
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft bis zu dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt, bestehen.
- 7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen der Sportgemeinschaft. Andere Ansprüche gegen die Sportgemeinschaft müssen binnen 6 Monaten schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Zweckes der Sportgemeinschaft an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Ordnungen der Sportgemeinschaft zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge (für den Monat, für das Jahr) beschließt die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis
 - Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft auf die Dauer von bis zu 6 Monaten
 - Ausschluss
- 6) Der Beschluss über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist schriftlich zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung bei der Revisionskommission der Sportgemeinschaft zu.

§ 7 Die Organe des Vereines

Die Organe der Sportgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- Revisionskommission

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit als Delegiertenversammlung erfolgen. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Entlastung und Wahl der Revisionskommission
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge

- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 (2)
 - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (5)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der Sportgemeinschaft
- 2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der erwachsenen Mitglieder beantragen
 - 4) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden. Dort werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt. Jede Abteilung wählt je angefangenes 5. Mitglied (einschließlich Kinder und Jugendliche) einen Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins. Der Termin und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand 8 Wochen vorher schriftlich den Abteilungen bekanntgegeben.
 - 5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
 - 6) Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 5 % der Anwesenden beantragt wird.
 - 7) Anträge können gestellt werden:
 - vom Vorstand
 - von jedem erwachsenen Mitglied
 - 8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sein.
 - 9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 - 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Wahlrecht

- 1) Stimm- und Wahlrecht besitzen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterGerichtlich und außergerichtlich wird die Sportgemeinschaft durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann Abteilungen verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) In besonderen Fällen kann vom Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter zur Vertretung der Sportgemeinschaft im Rechtsverkehr berufen werden. Dieser muss nicht Mitglied der Sportgemeinschaft sein.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 6) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung in den Vorstand zu berufen.
- 7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
- 2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten quartalsweise über Probleme und Aufgaben im Verein und unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

§ 12 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um die Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung Stimmrecht.

§ 13 Revisionskommission

- 1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Sie wird von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3) Die Revisionskommission hat die Kasse der Sportgemeinschaft einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4) Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereines

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung der Sportgemeinschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nach § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen der Sportgemeinschaft, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. März 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.